



aap Implantate AG

Berlin

- WKN 506 660 -
- ISIN DE0005066609 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Montag, dem 27. August 2007, 11.00 Uhr
im Best Western Hotel Steglitz International,
Albrechtstr. 2, 12165 Berlin
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts mit dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.aap.de zum Download bereit bzw. werden den Aktionären auf Verlangen kostenfrei übersandt.

- 2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Änderung der Firma

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 1 (Firma, Sitz) Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Gesellschaft führt die Firma

aap BioImplants AG.“

5. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Analytik, Herstellung und Vertrieb von Implantaten und Biomaterialien sowie Medizinprodukten aller Art tätig sind.
2. Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.“

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Die zu TOP 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen der Firma und des Unternehmensgegenstandes sollen die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft widerspiegeln. Diese soll künftig die Aufgaben einer geschäftsleitenden Holding für die in den einzelnen Bereichen tätigen Tochtergesellschaften wahrnehmen. Hierfür sollen der noch bei der Gesellschaft verbliebene operative Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie auf die Tochtergesellschaft OSARTIS Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Eisenfeld, ausgegliedert und mit dieser Tochter ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden. Die OSARTIS Verwaltungs-GmbH wird ihren Sitz nach Berlin verlegen und soll nach Möglichkeit die Firma in aap Implantate GmbH – ggf. mit einem zur Unterscheidung der Firmen erforderlichen Zusatz – ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages der Gesellschaft als übertragendem Rechtsträger mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg zu HRB 7667 eingetragenen OSARTIS Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Elsenfeld, als übernehmendem Rechtsträger wird zugestimmt.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Ausgliederung mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass sie nur dann eingetragen wird, wenn zuvor der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgelegte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung im Handelsregister der OSARTIS Verwaltungs-GmbH wirksam geworden ist.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages hat folgenden wesentlichen Inhalt (die Anlagen zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages werden am Ende des nachfolgenden Vertragstextes in ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben):

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

I. Voraussetzungen

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragene aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin („**übertragender Rechtsträger**“) ist mit zwei Geschäftsanteilen von 12.750,00 EUR und 12.250,00 EUR die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg zu HRB 7667 B eingetragenen OSARTIS Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Elsenfeld („**übernehmender Rechtsträger**“).

Das Stammkapital der OSARTIS Verwaltungs-GmbH ist voll eingezahlt.

II. Vereinbarungen

§ 1

Vermögensübertragung, Ausgliederungstichtag und Ausgliederungsbilanz

1. Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers aus seinem Vermögen auf den übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger als Gesamtheit die folgendermaßen bezeichneten Vermögensgegenstände und Schulden:

- a) Die in der **Anlage 1** näher bezeichneten Aktiva, die wirtschaftlich zum Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie („**Geschäftsbereich T/O**“) gehören und in den als **Anlagen 2.1, 2.2 und 3** beigefügten Bilanzen (Schlussbilanz einschließlich einer solchen mit Cent-genauem Ausweis der Buchwerte und Ausgliederungsbilanz) enthalten sind. Es handelt sich hierbei um sämtliche bilanzierungspflichtigen und bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, die sich in den Produktionsräumen des übertragenden Rechtsträgers im Lorenzweg 5, 12099 Berlin, befinden;
- b) Alle sonstigen wirtschaftlich zum Geschäftsbereich T/O gehörenden und in **Anlage 4** aufgeführten Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig sind. Es handelt sich hierbei um sämtliche Forschungsprojekte des Geschäftsbereiches T/O;
- c) Alle mit dem Geschäftsbereich T/O verbundenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich solcher, die auf öffentlichem Recht beruhen und solcher, die noch unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen oder fällig werden sollten. Diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sind – sofern bilanzierungspflichtig und bilanzierungsfähig – in **Anlage 5** und im übrigen in **Anlage 6** dargestellt;
- d) Alle dem Geschäftsbereich T/O zuzuordnenden und in **Anlage 7** aufgeführten Verträge;
- e) Alle in **Anlage 8** bezeichneten Arbeitsverhältnisse;
- f) Alle in **Anlage 9** bezeichneten gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechtsstellungen;
- g) Alle Vermögensgegenstände, die an die Stelle von solchen Vermögensgegenständen getreten sind, die seit dem Ausgliederungstichtag gemäß Abs. 2 durch den übertragenden Rechtsträger im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind und die gemäß lit. a) auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen;
- h) Alle Vermögensgegenstände, Schulden und Vertragsverhältnisse einschließlich der Arbeitsverhältnisse, und zwar selbst dann, wenn sie nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Geschäftsbereich T/O zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und neu begründeten Arbeitsverhältnisse.

Lässt sich durch Auslegung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages nicht ermitteln, welchem Rechtsträger ein Vermögensge-

genstand, eine Schuld oder ein Rechtsverhältnis zuzuordnen ist, so bleibt dieser Vermögensgegenstand, diese Schuld bzw. dieses Rechtsverhältnis abweichend von § 131 Abs. 3 UmwG insgesamt beim übertragenden Rechtsträger. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine wesentliche Betriebsgrundlage des Geschäftsbereiches T/O handelt; in diesem Fall geht der Vermögensgegenstand, die Schuld oder das Rechtsverhältnis auf den übernehmenden Rechtsträger über. Sollte eine Zuordnung gleichwohl nicht möglich sein, ist der übertragende Rechtsträger gemäß § 315 BGB berechtigt zu bestimmen, welchem Rechtsträger der Vermögensgegenstand, die Schuld oder das Rechtsverhältnis zuzuordnen ist.

2. Die Übernahme der gemäß Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände, Schulden und Vertragsverhältnisse erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2007, 0.00 Uhr (**Ausgliederungstichtag**). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers bezogen auf den Geschäftsbereich T/O als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.
3. Der Ausgliederung werden die als **Anlage 2.1** beigefügte Bilanz aus dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der RöverBrönner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg zu HRA 15276, versehenen Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2006 als Schlussbilanz sowie die aus dieser Schlussbilanz entwickelte und als **Anlage 3** beigefügte Ausgliederungsbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Gewährung von Anteilen

Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gemäß § 1 wird dem übertragenden Rechtsträger ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR am übernehmenden Rechtsträger gewährt. Der als Gegenleistung gewährte Geschäftsanteil ist ab dem Ausgliederungstichtag gewinnbezugsberechtigt.

§ 3

Sonderrechte, besondere Vorteile, bare Zuzahlungen

1. Der übernehmende Rechtsträger gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG keine Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.
2. Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführendem Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

3. Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

§ 4

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer

1. Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem übertragenen Geschäftsbereich T/O zugehörigen Arbeitnehmer, die in der **Anlage 7** bezeichnet sind, gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über. Dieser tritt gemäß § 613 a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der übertragenden Gesellschaft verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse ein. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.
2. Soweit die Arbeitsverhältnisse nach § 613 a BGB übergehen, haben die Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang zu widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den bevorstehenden Betriebsübergang gem. § 613 a Abs. 5 BGB auszuüben. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis zur übertragenden Gesellschaft fort. Diese kann das Arbeitsverhältnis jedoch kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist.
3. Bei dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger besteht kein Betriebsrat.

§ 5

Grundbesitz

Es wird kein Grundbesitz übertragen.

Die im Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages bezeichneten Anlagen, die Vertragsbestandteil sind, haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlage 1 enthält alle bilanzierungsfähigen und bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnen sind und im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen sollen.

Anlage 2.1 ist die auf den Stichtag 31.12.2006 erstellte Schlussbilanz des übernehmenden Rechtsträgers. Die Schlussbilanz wurde vom Abschlussprüfer der Gesellschaft, der RöverBrönner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Anlage 2.2 entspricht der als Anlage 2.1 beigefügten Bilanz, allerdings sind zur besseren Vergleichbarkeit in Anlage 2.2 die Buchwerte Cent-genau ausgewiesen.

Anlage 3 enthält die aus der Schlussbilanz (Anlage 2) entwickelte Ausgliederungsbilanz, in der die im Zuge der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden dargestellt sind.

Anlage 4 enthält sämtliche wirtschaftlich dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig und deshalb in den Anlagen 2 und 3 nicht enthalten sind. Diese in Anlage 4 aufgeführten Vermögensgegenstände gehen im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Anlage 5 enthält sämtliche dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnenden bilanzierungsfähigen und bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Diese in Anlage 5 genannten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen werden im Zuge der Ausgliederung vom übernehmenden Rechtsträger übernommen.

Anlage 6 enthält sämtliche dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnenden nicht bilanzierungsfähigen oder bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Auch diese in Anlage 6 genannten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen werden im Zuge der Ausgliederung vom übernehmenden Rechtsträger übernommen.

Anlage 7 enthält alle dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, die im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Arbeitsverhältnisse sind nicht in Anlage 8 enthalten.

Anlage 8 enthält die Arbeitsverhältnisse aller im Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie beschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft. Diese Arbeitsverhältnisse gehen gem. § 613 a BGB im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Anlage 9 enthält alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtsstellungen, die dem Geschäftsbereich Traumatologie & Orthopädie zuzuordnen sind und die im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zu den Handelsregistern der Gesellschaft und des übernehmenden Rechtsträgers eingereicht. In den Geschäftsräumen der Gesellschaft liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages einschließlich Anlagen;

- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft und Jahresabschlüsse der OSARTIS Verwaltungs-GmbH jeweils für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006;
- der gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung des übernehmenden Rechtsträgers.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG vom 27.08.2007 der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg zu HRB 7667 eingetragenen OSARTIS Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Elsenfeld, als beherrschtem Unternehmen, wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

I. Voraussetzungen

1. Die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragene aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin, („aap“) ist mit 2 Geschäftsanteilen von 12.750,00 EUR und 12.250,00 EUR alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg zu HRB 7667 eingetragenen OSARTIS Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Elsenfeld, („OSARTIS“). Das Stammkapital der OSARTIS ist voll eingezahlt.
2. Im Zuge einer Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG wird aap ein weiterer Geschäftsanteil an OSARTIS von 25.000,00 EUR gewährt.

II. Vereinbarungen

§ 1 Leitung

OSARTIS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der aap, so dass aap insbesondere berechtigt ist, der Geschäftsführung der OSARTIS Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

1. OSARTIS verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an aap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. OSARTIS kann mit Zustimmung der aap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der aap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auslösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

1. Bei OSARTIS während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge hat die aap entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Für den von aap auszugleichenden Jahresfehlbetrag der OSARTIS ist das Ergebnis der Handelsbilanz der OSARTIS ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Verlustausgleich maßgebend.

§ 4 Laufzeit

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der OSARTIS abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der OSARTIS und gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gem. §§ 2 und 3 für das ganze Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister der OSARTIS erfolgt. Die aus § 1 folgenden Pflichten entstehen mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf 31. Dezember 2012, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der OSARTIS, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.
3. Der Vertrag kann vor Beendigung gemäß Abs. 2 Satz 1 ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an OSARTIS zusteht.

4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
5. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung gilt eine solche, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages;
- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der Gesellschaft und der Geschäftsführung der OSARTIS Verwaltungs-GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft und die Jahresabschlüsse der OSARTIS Verwaltungs-GmbH jeweils für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 1.000.000 EUR am Grundkapital zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 %

des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 26. Februar 2009.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- I. Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteili-

gen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- II. Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
 - III. Die Aktien können gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
 - IV. Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d), II. bis IV. erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
 - f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), II. bis IV. können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
 - g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), II. bis IV. verwendet werden.
 - h) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 5 der Satzung um folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 26. August 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.988.935 gegen Bar- oder Sach-

einlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007) und dabei, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
- c) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
- d) zur Ausgabe an strategische Partner;
- e) zur Bezahlung von Beratungsdienstleistungen;
- f) zur Ausgabe an Kreditgeber anstelle von Zinszahlungen in bar oder zusätzlich zu solchen (sog. „equity kicker“), insbesondere im Rahmen von sog. Mezzanine-Finanzierungen;
- g) zur Tilgung von Darlehens- oder sonstigen Verbindlichkeiten.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 5 der Satzung werden zu Absätzen 6 und 7.

Für den Fall, dass bis spätestens 26.08.2007 die Durchführung der von der Hauptversammlung vom 15.02.2007 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 25.347.156,00 im Handelsregister eingetragen ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf § 202 Abs. 3 S. 1 AktG anstelle des vorstehend wiedergegebenen Beschlussvorschlages vor, den Vorstand in § 5 Abs. 5 der Satzung zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 26. August 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 7.213.435,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007) und dabei, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates in den zu lit. a) bis g) genannten Fällen ausgeschlossen werden.

10. Beschlussfassung über die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Die Amtszeit des durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Uwe Ahrens endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung, so dass eine Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds zu erfolgen hat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2007 beschließt,

Herrn Uwe Ahrens, Berlin, Dipl.-Ing., Geschäftsführer der NTS Transportsysteme GmbH

wieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Gemäß §§ 96 Abs. 1, 5. Fall, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

11. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Umsetzung des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre – neben der Einwilligung des jeweiligen Aktionärs – nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 (Bekanntmachungen) der Satzung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„2. Informationen an Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

Die bisherige Regelung des § 4 wird dessen Absatz 1. Die Überschrift des § 4 lautet künftig: „§ 4 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung“

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

RöverBrönner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

Bericht des Vorstands gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt

10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien der aap Implantate AG über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben. Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der aap Implantate AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen. Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können. Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. 1 und 2 S. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 und Abs. 3 S. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 9

Unter Tagesordnungspunkt 9 der am 27. August 2007 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat ein neues Genehmigtes Kapital 2007 vor. Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Der Ausschluss des Bezugsrechts bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Einzelnen ist der Bezugsrechtsausschluss wie folgt zu begründen:

- a) Die Ermächtigung, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.
- b) Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, unter erleichterten Bedingungen möglich sein soll. Der Ausgabepreis der neu ausgegebenen Aktien wird am Börsenkurs ausgerichtet und kann den Durchschnittskurs der Tage vor der Zeichnung der Aktien nur geringfügig unterschreiten. Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile für die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre weitestgehend vermieden. Die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre haben zudem bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre der Gesellschaft sind daher wirtschaftlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Vorstand wird hiergegen in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und mit deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Für diese Fälle steht nur ein Teilbetrag des genehmigten Kapitals von bis zu EUR 1.689.815,00, d. h. maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals, zur Verfügung (sollte vor der Beschlussfassung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2007 die Durchführung der am 15. Februar 2007 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals auf 25.347.156,00 € im Handelsregister eingetragen sein, erhöhte sich diese Grenze von 10 % auf 2.534.715,00 €).
- c) Der Ausschluss des Bezugsrechts soll zudem zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen möglich sein. Zum Zwecke der Schonung der Liquidität der Gesellschaft kann es sinnvoll sein, eine Akquisition nicht mit Barmitteln, sondern vielmehr mit Aktien zu bezahlen. Das Genehmigte Kapital versetzt Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage, in diesen Fällen flexibel zu reagieren. Der Vorstand prüft fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Betei-

lungen oder Unternehmen liegt insbesondere im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Gesellschaft führt. Um dem Interesse an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, dass der Vorstand zu der Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlage gegen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt wird. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs und dem wahren Wert der Gesellschaft ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.

- d) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können zur Ausgabe von Aktien an strategische Partner. Der Vorstand erhält die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Ausbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft seit jeher von besonderer Bedeutung. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen und dienen damit den Interessen der Aktionäre. Die Durchführung einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung kann in solchen Fällen nicht immer rechtzeitig erfolgen. Der strategische Partner kann auch nicht stets auf den Erwerb von Aktien über die Börse verwiesen werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Handelsvolumina der Aktien der Gesellschaft nicht immer ausreichen, um einem Kaufinteressenten den Aufbau einer substanziellen Beteiligung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen. Selbstverständlich will der Vorstand auch von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktienausgabe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.
- e) Zusätzlich ist der Ausschluss des Bezugsrechts zur Bezahlung von Beratungsdienstleistungen vorgesehen, um dem Vorstand auch insofern im Einzelfall größere Flexibilität zu geben. Die Bezahlung von Beratungsleistungen mit Aktien wird in der Wirtschaft immer üblicher. Für die Gesellschaft besteht der große Vorteil darin, dass die Liquidität der Gesellschaft geschont wird. Die Bezahlung von Beratern in Aktien kann auch dazu dienen, den Berater größtmöglich zu motivieren.
- f) Außerdem soll der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Deckung von Kosten bei der Kapitalbeschaffung, insbesondere im Rahmen von sog. Mezzanine-Finanzierungen, möglich sein. Die Ausgabe von Aktien an Darlehensgeber kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die Kosten der Kapitalbeschaffung in einem vernünftigen Rahmen zu halten. So kann im Einzelfall der Erhalt eines Mezzanine-Darlehens die einzige oder die beste Finanzierungsmöglichkeit sein. Darlehensgeber sind zur Gewährung solcher Darlehen aber häufig nur bereit, wenn sie neben einer gewissen Grundverzinsung zusätzliche Vergütungsbestandteile erhalten. Häufig werden aus diesem Grunde Aktien an den Mezzanine-Geber ausgegeben. Solche Aktien können im Wege der Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals geschaffen werden. Die Ermächtigung

des Vorstands soll diesem die Möglichkeit geben, um - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - erforderlichenfalls schnell und flexibel reagieren zu können.

- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch ausgeschlossen werden können, wenn Aktien zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten ausgegeben werden. Rechtlich stellt dies eine Sacheinlage dar, d. h. die Darlehensverbindlichkeit wird als Einlage in die Gesellschaft eingebracht, wo sie durch Konfusion oder Erlass erlischt. Der Wert der eingebrachten Forderung ist dabei von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Dadurch wird sichergestellt, dass Forderungen zu ihrem aktuellen Wert eingebracht werden. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis und der Finanzstruktur insgesamt. Die Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital soll auch für Inhaber von anderen Forderungen gegen die Gesellschaft gelten.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 berichten.

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu Tagesordnungspunkt 10

Der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Wahl vorgeschlagene Herr Uwe Ahrens ist bei folgender Gesellschaft Mitglied des Aufsichtsrates beziehungsweise Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Unternehmensorgans:

Heliocentris Fuel Cells AG

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum 20. Juli 2007 hat die Gesellschaft 16.898.157 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

aap Implantate AG
c/o DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
dwpbank
Wildunger Str. 14
60487 Frankfurt.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **6. August 2007** beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des **20. August 2007** in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Wir weisen daraufhin, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Ohne Weisung an diese von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist die gesamte Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum **22. August 2007, 18.00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

aap Implantate AG

Investor Relations
Lorenzweg 5
D-12099 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 75 01 92 90

E-Mail: n.huedepohl@aap.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären im Internet unter www.aap.de → "Investor Relations" → "Hauptversammlung" unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Während der Hauptversammlung steht den Aktionären das Recht zu, vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist, § 131 AktG.

Berlin, im Juli 2007

aap Implantate AG
Der Vorstand